

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

DER TEXT VON KAPITEL I ABSCHNITT 2
WIRD VOLLSTÄNDIG GESTRICHEN UND
DURCH FOLGENDEN NEUEN TEXT ERSETZT

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind in diesem Abschnitt 2 aufgeführt.

- 1 Die allgemeinen Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell, die für alle Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, sind in **Unterabschnitt A** dieses Abschnitts 2 beschrieben.
- 2 Das Clearing von Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds unterliegt zudem **Unterabschnitt B** dieses Abschnitts 2.
- 3 Das Clearing von Omnibus-Transaktionen unterliegt zudem **Unterabschnitt C** dieses Abschnitts 2.
- 4 Darüber hinaus kann das Clearing-Mitglied wählen, dass das Clearing von CASS-Eligiblen-Transaktionen gemäß Unterabschnitt C erfolgt, der durch die in Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 beschriebenen besonderen Bestimmungen modifiziert wird. Die Vorschriften in Unterabschnitt D sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (*United Kingdom Conduct Authority*) („**CASS-Vorschriften**“) abzuwickeln.
- 5 Im Rahmen von Unterabschnitt C bietet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern die folgende Omnibus-Kundensegregation an:
 - (i) „**Net Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Netto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen in Bezug auf mehrere Direkte Kunden gestellt wird, und
 - (ii) „**Gross Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Brutto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen, die sich auf einen bestimmten Direkten Kunden beziehen, gestellt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Zusätzlich bietet die Eurex Clearing AG auf Net Omnibus- und Gross Omnibus-Basis getrennte Konten für das Clearing in Bezug auf Indirekte Kunden an.

6 Wie in diesem Abschnitt 2 näher geregelt und vorbehaltlich dieses Abschnitts 2:

Eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds werden Eigentransaktionskonten und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds werden verschiedenen Arten von Kundentransaktionskonten zugeordnet. Jedes dieser Transaktionskonten ist mit einem bestimmten internen Margin-Konto verbunden.

Margin-Sicherheiten werden durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG entweder

- (a) für alle eigenen Transaktionen und alle Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds (falls die sogenannte wertbasierte Zuordnung anwendbar ist); oder
- (b) getrennt für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds und zur Gutschrift auf gesonderten internen Margin-Konten (falls die sogenannte gegenstandsbezogene Zuordnung anwendbar ist),

gestellt.

Falls die wertbasierte Zuordnung anwendbar ist, wird die gemäß Abs. (a) gestellte Margin-Sicherheit (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) einem internen Margin-Konto für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und einem internen Margin-Konto für Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds zugeordnet.

Die auf diese Weise einem internen Margin-Konto für Kundentransaktionen zugeordneten bzw. gutgeschriebenen Margin-Sicherheiten werden jeweils (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) dem mit diesem internen Margin-Konto verbundenen Kundentransaktionskonto weiter zugeordnet.

Transaktionskonten werden zu bestimmten Gruppen von Transaktionskonten zusammengefasst. Die diesen Transaktionskonten zugeordneten Transaktionen und die den Transaktionskonten dieser Transaktionskontengruppe zugeordneten Margin-Sicherheiten sind Bestandteil einer Grundlagensvereinbarung, die die Rechtsgrundlage für ein Close-Out-Netting (und die Bestimmung einer daraus resultierenden Nettoforderung) und/oder ein Porting im Falle einer Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds bildet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Definitionen

- 1.1 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, ist eine „**ECM-Transaktion**“, die als Eigentransaktion oder als Omnibus-Transaktion abgeschlossen wird. Der Begriff „**Omnibus-Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion (einschließlich, zur Klarstellung, jede Kundentransaktion, die sich auf Indirekte Kunden bezieht), die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt.
- 1.2 Für das Clearing von Eigentransaktionen gemäß Unterabschnitt B dieses Abschnitts 2 und für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.
- 1.3 Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen. Der Abschluss einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form setzt die Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form voraus.

1.4 Definitionen

Für die Zwecke dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

„**ECM-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) bzw. jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5.1 definiert).

„**Internes Margin-Konto**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Clearing-Mitglied das Interne Proprietary Margin-Konto (wie in Ziffer 3 definiert) bzw. ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten (wie in Ziffer 3 definiert).

„**Margin**“ bezeichnet Proprietary Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5.1 definiert) bzw. Omnibus Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 6.1 definiert).

„**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede ECM-Grundlagenvereinbarung und jede Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Unterabschnitt C Ziffer 5.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

„**Transaktionskontengruppe**“ bezeichnet eine Proprietary-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.3 definiert) bzw. eine Kunden-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 definiert).

„**Variation Margin**“ bezeichnet Proprietary Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 6.1 definiert) bzw. Omnibus Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 7.1 definiert).

2 Abschluss von ECM-Transaktionen; Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ECM-Transaktionen

2.1 ECM-Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

2.2 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ECM-Transaktionen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Vermögenswerten oder Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

3 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in ihren internen Systemen wie folgt Interne Margin-Konten für jedes Clearing-Mitglied (A) in Bezug auf Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (das „**Interne Proprietary Margin-Konto**“) und (B) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „**Internes Omnibus Margin-Konto**“), denen alle an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten (wie in Ziffer 4.3.4.1 definiert) Eligiblen Margin-Vermögenswerte zugeordnet werden:

- (i) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,
 - (A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und
 - (B) ein Internes Omnibus Margin-Konto; und
- (ii) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,
 - (A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und
 - (B) vorbehaltlich bestimmter in Unterabschnitt C Ziffer 4.2 beschriebener Voraussetzungen, ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten gemäß den Anweisungen des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen haben).

4 Margin

4.1 Margin-Verpflichtung

4.1.1 Eurex Clearing AG berechnet die Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (a) transaktionsübergreifend für alle Eigentransaktionen jedes Clearing-Mitglieds und (b) in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto dieses Clearing-Mitglieds; die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds und eigene Transaktionen eines Registrierten Kunden werden jedoch transaktionsübergreifend für alle NCM/RK-Eigenkonten (wie in Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) definiert) dieses Nicht-Clearing-Mitglieds oder dieses Registrierten Kunden berechnet.

4.1.2 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der als Margin zu liefern ist, wird von der Eurex Clearing AG separat wie folgt bestimmt:

- (i) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto für alle Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (a); und
- (ii) (A) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, das Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet; und
 - (B) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, jedes Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen für alle Kunden-Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen;

(für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen jeweils im Falle von (i) und (ii) eine „**Margin-Verpflichtung**“).

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

Jede gemäß diesem Abschnitt 2 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen.

4.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor oder am Ende eines Geschäftstages

4.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fest, dass der Gesamtwert der als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte niedriger ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung, so verlangt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

Dies gilt auch in Bezug auf einen Margin-Call am Ende eines Geschäftstages mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall das Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe liefert, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

- 4.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 4.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen.
- 4.2.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, vor dem Ende eines Geschäftstages (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Omnibus Margin zu liefern, so
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, diesen Barbetrag vom Internen Proprietary Margin-Konto abzubuchen und dem (betreffenden) Internen Omnibus Margin-Konto gutzuschreiben, und
 - (ii) wird der diesbezügliche dem Internen Proprietary Margin-Konto zugewiesene Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Gutschriften und Lastschriften vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist);

Ziffer 4.2.2 bleibt unberührt.

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

4.3.1 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

4.3.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin in Form von Geld durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag an die Eurex Clearing AG, frei von Rechten und Ansprüchen des Clearing-Mitglieds und Dritter (einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu liefern.

4.3.1.2 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

4.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

4.3.2.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Proprietary Margin und/oder Omnibus Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren (i) als Proprietary Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf dessen Pfanddepot und (ii) als Omnibus Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne Omnibus Margin-Konto bezieht, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist.

Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit für CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert) erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende CASS Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne CASS Omnibus Margin-Konto (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3.1 definiert) bezieht.

- (1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot, das Omnibus Pfanddepot bzw. das CASS Omnibus Pfanddepot zu übertragen und bevollmächtigt die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG von dieser Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot bzw. einem CASS Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (einschließlich Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder Neuordnungen des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) mitteilen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht unabhängig von Weisungen des Clearing-Mitglieds, ausüben.
- (3) Das Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht (in der Form und mit dem Inhalt wie von der Eurex Clearing AG gefordert) über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot bzw. dem jeweiligen CASS Omnibus Pfanddepot verbucht sind oder verbucht werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

4.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verpfändung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („**Pledge**“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens durch die Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“). Ausschließlich für die Stellung der Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH als Sicherheiten erhalten hat. Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

4.3.2.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 4.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

4.3.3 **Gesicherte Ansprüche**

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.6) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte in der Besicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

- (1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die durch die Proprietary Margin und die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche:
 - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Proprietary Ansprüche**“), und
 - (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (ein „**Gesicherter Omnibus Differenzanspruch**“) sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf dieses Ersatz-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Omnibus Ansprüche**“), und

- (iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus etwaigen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese zu diesem Zeitpunkt unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und
 - (iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und
 - (v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.
- (2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist:
- (i) umfassen die durch die Proprietary Margin Gesicherten Ansprüche: die Gesicherten Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und
 - (ii) umfassen die durch die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche alle Gesicherten Omnibus Ansprüche gegen dieses Clearing-Mitglied unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen.

4.3.4 Tatsächliche Lieferung und Gesamtwert

4.3.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert:

- (i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 4.2.3, oder
- (ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot, betreffenden Omnibus Pfanddepot bzw. betreffenden CASS Omnibus Pfanddepot, sofern das betreffende Pfandrecht gemäß Ziffer 4.3.2 bestellt und nicht vollständig oder teilweise erloschen ist, oder
- (iii) im Falle der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 4.3.2.2, die Wirksamkeit des Pfandrechts in XEMAC (wie in Ziffer 4.3.2.2 beschrieben), oder
- (iv) im Übrigen im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 7, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

4.3.4.2 Bei Verweisen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

4.4 **Zuordnung der Margin**

Alle durch das betreffende Clearing-Mitglied in Bezug auf ECM-Transaktionen an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden gemäß der „**Anwendbaren Zuordnungsmethode**“, die entweder die Wertbasierte Zuordnung oder die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist, zugeordnet.

Die Wertbasierte Zuordnung ist die Anwendbare Zuordnungsmethode, es sei denn, das betreffende Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Anwendung der Gegenstandsbasierten Zuordnung festgelegt.

„**Wertbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für wertbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.1 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zum Internen Proprietary Margin-Konto und zum Internen Omnibus Margin-Konto und vom Internen Omnibus Margin-Konto zu den einzelnen Kunden-Transaktionskonten.

„**Gegenstandsbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für gegenstandsbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.2 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die dem Internen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

Proprietary Margin-Konto und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto bzw. den betreffenden Internen Omnibus Margin-Konten zugeordnet sind.

4.4.1 Wertbasierte Zuordnung

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

4.4.1.1 Eligible Margin-Vermögenswerte und die Margin betreffende Rücklieferungsansprüche, die den entsprechenden Margin-Anteil aller durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte bilden, werden fortlaufend dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet, so dass

- (i) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Omnibus Margin-Kontos dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden; und
- (ii) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Proprietary Margin-Kontos dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordnet werden.

Diejenigen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto als Margin zugeordnet werden, werden jeweils durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus festgelegt. Tritt ein Beendigungstag, eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis ein, ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor dem Beendigungszeitpunkt, dem Eintritt dieser Nichtleistung einer Zahlung bzw. dem Eintritt dieses Insolvenzereignisses maßgeblich.

„**Margin-Anteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt

- (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (mit Ausnahme eines Internen CASS Omnibus Margin-Kontos (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3 definiert)), einen Anteil, der dem Verhältnis von (x) dem Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin zu (y) dem Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert)) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte entspricht; und
- (ii) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, einen Anteil, der eins (1) abzüglich des gemäß vorstehendem Absatz (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto bestimmten Margin-Anteils entspricht.

„**Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin**“ ist zu jedem Zeitpunkt der (i) Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, abzüglich (ii) der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

Proprietary Margin-Konto, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (jedoch nicht ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto).

„**Zuordnungsalgorithmus**“ bezeichnet einen vorab festgelegten und keinem Ermessen unterliegenden Algorithmus (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlicht) zur fortlaufenden Zuordnung der (jeweils tatsächlich gelieferten) Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Rücklieferungsansprüche für Margin in Form von Geld gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode.

4.4.1.2 Die einzelnen Eligiblen Margin-Vermögenswerte und Rücklieferungsansprüche für Margin, die gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, werden von Zeit zu Zeit einem Kunden-Transaktionskonto durch fortlaufende Anwendung des Zuordnungsalgorithmus zugeordnet. Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Allokationsalgorithmus) unmittelbar vor

- (a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert), oder
- (b) dem Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

4.4.2 Gegenstandsbasierte Zuordnung

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.3 werden, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, die durch das Clearing-Mitglied als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Anweisungen des Clearing-Mitglieds dem Internen Proprietary Margin-Konto oder dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet.

- (i) Alle derart dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet; und
- (ii) die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den Zugeordneten Kunden-Sicherheitenwert ausmachen, werden (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) den betreffenden Kunden-Transaktionskonten zugeordnet;

Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor

- (a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert) oder
- (b) Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

„**Zugeordneter Kunden-Sicherheitenwert**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto einen Betrag in der Clearingwährung, der denjenigen Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmacht, der (vorbehaltlich eines der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto entsprechenden Höchstbetrags) zur Deckung der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto zur Verfügung steht. Zur Klarstellung: Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den die Margin-Verpflichtung übersteigenden Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmachen, werden keinem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet.

Eligible Margin-Vermögenswerte, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, aber nicht gemäß Abs. (ii) zugeordnet wurden, stellen „**Überschuss-Sicherheiten**“ dar. Überschuss-Sicherheiten in Form von Geld begründen einen Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsanspruch (wie in Ziffer 4.5.3 definiert).

4.4.3 Bruchteile

Für Zwecke des Zuordnungsalgorithmus kann die Eurex Clearing AG zurechenbare Mindestbeträge für die Zuordnung von Wertpapieren festlegen. Hat eine in Ziffer 4.4.1 oder 4.4.2 beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG die Entstehung von Bruchteilen des jeweiligen zurechenbaren Mindestbetrages eines Wertpapiers zur Folge („**Bruchteil**“), so wird ein solcher Bruchteil gleichwohl jeweils gemäß Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 (und unabhängig davon, ob ein solcher Bruchteil übertragbar ist) zugeordnet. Bruchteile und die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, unterliegen den Bestimmungen hinsichtlich Verwertung und Liquidation gemäß Ziffer 6.6.4.

4.5 Rücklieferungsansprüche betreffend Margin und Zuordnung von Rücklieferungsansprüchen betreffend Margin

4.5.1 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs (jeweils ein „**Rückzahlungsanspruch**“). Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein. Für Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Margin tatsächlich geliefert wurde.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 4.6 fällig, sofern kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) in Bezug auf die betreffende ECM-Grundlagenvereinbarung, kein Insolvenzereignis und keine Nichtleistung einer Zahlung eingetreten ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

- 4.5.2 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.1 zugeordnet. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet.
- 4.5.3 Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der gemäß Ziffer 4.4.1 oder Ziffer 4.4.2 einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der sich auf einen einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswert bezieht, welcher gemäß Ziffer 4.4.2 nicht einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Ein Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch ist nicht Bestandteil eines Rahmenvertrags.
- 4.6 Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren**
- 4.6.1 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird ein auf die Übertragung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, gerichteter Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung eines Freigabeverlangens seitens des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.6.2 fällig,
- (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller durch das Clearing-Mitglied als Margin für ECM-Transaktionen tatsächlich gelieferten und gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt;
 - (ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte
 - (a) auf das Interne Proprietary Margin-Konto die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt,
 - (b) auf das betreffende Interne Omnibus Margin-Konto die anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

jeweils sofern das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG nichts anderes vereinbaren.

Ein Rücklieferungsanspruch ist mit der Gutschrift auf dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, der Depotbank, der Wertpapiersammelbank, des Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

- 4.6.2 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren freigegeben, wenn ein Clearing-Mitglied vor dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt, wenn und soweit (unter Berücksichtigung des Freigabeverlangens durch das Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 4.6.2) die in Ziffer 4.6.1(i) (falls die Wertbasierte Zuordnung anwendbar ist) oder die in Ziffer 4.6.1(ii) (falls die Gegenstandsbaasierte Zuordnung anwendbar ist) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.6.2.1 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 4.6.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die freizugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Dies gilt auch im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 4.3.2.2 mittels Earmarking, wobei die betreffenden Wertpapiere in XEMAC durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben werden. Im Falle einer Verwendung von CmaX werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben.

Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot oder einem CASS Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der betreffenden als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Ausschluss-Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied als Margin im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die betreffenden zu Beginn dieses Geschäftstags als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

4.6.2.2 Das betreffende Pfandrecht wird von der Eurex Clearing AG freigegeben wenn und sobald

(a) die betreffenden Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind; oder

(b) im Falle einer Verpfändung in XEMAC mittels Earmarking gemäß Ziffer 4.3.2.2 die Kennzeichnung entfernt worden ist oder die Wertpapiere im System anderweitig freigegeben worden sind; oder

(c) im Falle einer Verpfändung in CmaX, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben worden sind.

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

(a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und

(b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6. gesondert berechnen.

Der Gesamt-Nettobetrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Variation Margin jeweils im Fall von (a) und (b) zu stellen ist, ist jeweils eine „**Variation Margin-Verpflichtung**“. Die Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen, ist der „**Variation Margin-Geber**“ und die Partei, die berechtigt ist, Variation Margin zu verlangen, ist der „**Variation Margin-Nehmer**“.

5.2 Lieferung von Variation Margin

5.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag (frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (einschließlich aufgrund

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses)) an die andere Partei zu erfüllen.

5.2.2 Die Lieferung und/oder Rücklieferung von Variation Margin an jedem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

5.2.3 Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hat in Bezug auf Variation Margin dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 4.3.4.1 (in entsprechender Anwendung) beschrieben und der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ von Eligiblen Margin-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

Eine tatsächliche Lieferung in Bezug auf die jeweilige Variation Margin, die zur Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsanspruchs (wie in Ziffer 5.3.1 definiert) führt, liegt auch dann vor, wenn mit Abschluss einer ECM-Transaktion gemäß den Bedingungen dieser ECM-Transaktion aufgrund einer Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine tatsächliche Zahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

5.3 Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin

5.3.1 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Variation Margin durch den Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines entsprechenden Rückzahlungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“).

Von der Summe aller Rücklieferungsansprüche, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld beziehen, die einem Internen Omnibus-Geldkonto als Omnibus Variation Margin gutgeschrieben werden (i) wird stets ein Teil jedem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto bezieht, zugeordnet und (ii) wird stets der Gesamtbetrag der auf diese Weise allen Kunden-Transaktionskonten, die derselben Kunden-Transaktionskontengruppe angehören, zugeordneten Teile der Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, die sich auf diese Kunden-Transaktionskontengruppe bezieht.

5.3.2 Im Fall von Variation Margin kann sowohl die Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung und Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

- (i) wird, vorbehaltlich Ziffer 6.2, das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt;
- (ii) wird, vorbehaltlich und gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.2, das Clearing von Omnibus-Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder
- (iii) werden, vorbehaltlich Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1, die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.2, die bestehenden Omnibus-Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede ECM-Grundlagenvereinbarung fällig.

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG, es sei denn, der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

- (ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und einer Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

- (a) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder
- (b) neuen Omnibus-Transaktionen im Rahmen aller Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmalig oder mehrfach aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der Mitteilung gibt die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.16 (soweit anwendbar) und etwaigen anderen Begrenzungen oder Einschränkungen des Clearings gemäß den Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses (sofern diese nicht geheilt werden) – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG im Voraus ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Eigentransaktionen oder neuer Omnibus-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 6.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen mutmaßlichen Verstoß (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) darstellt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

- 6.2.2 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen automatisch ausgesetzt.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung von ECM-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die (i) im Fall der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus den darauf bezogenen Omnibus-Transaktionen entstehen, etwaige Zugeordnete Rücklieferungsansprüche sowie etwaige dieser ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsansprüche hinsichtlich Variation Margin (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Stellung von auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ECM-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferverpflichtungen werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

Differenzanspruch hinsichtlich der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung abgebildet.

Zur Klarstellung: Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche erlöschen nicht auf diese Weise. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche unterliegen Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 8.4, Ziffer 8.14 und Ziffer 9.4 und werden, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.14, am Letzten Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fällig.

6.3.2 **Differenzanspruch**

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

6.4 **Mitteilung des Differenzanspruchs**

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige ECM-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, sobald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

6.5 **Zahlung des Differenzanspruchs**

6.5.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Betrag des Differenzanspruchs sobald als nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.4 praktisch möglich an die andere Partei zu zahlen.

6.5.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

6.6 **Verwertung der Margin**

6.6.1 Ist die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ECM-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, so ist die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 6.6 näher beschrieben, berechtigt, die gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglieds zu verwerten.

6.6.2 Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

(A) ihre Pfandrechte in Bezug auf die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die der Proprietary-Grundlagenvereinbarung in Übereinstimmung mit Ziffer 4.4.1.1 zugeordnet sind (und auf dem Internen Proprietary Margin-Konto verbucht worden sind), verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

- (i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und
- (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch; und

(B) in Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.1.2 (a) zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.3 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte über die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

- (i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und
- (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach dem Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) In Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

6.6.4 Für die Zwecke der Bestimmung eines Differenzanspruchs oder einer Übertragung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8, wird jeder Bruchteil, der einer bestimmten ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, wie folgt behandelt:

- (i) Ist die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ECM-Grundlagenvereinbarung, der dieser Bruchteil zugeordnet wurde, Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Pfandrecht über auf das betreffende Wertpapier, auf das sich dieser Bruchteil bezieht, zu verwerten und den Verwertungserlös bis zu einer diesem Bruchteil entsprechenden Höhe für diesen Differenzanspruch zu verwenden und (B) hat das Clearing-Mitglied einen Anspruch auf einen Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG, der dem nicht für einen Differenzanspruch verwendeten Betrag dieses Erlöses entspricht.
- (ii) Wird die Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der dieser Bruchteil zugeordnet wurde) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das betreffende Wertpapier (auf das sich der Bruchteil bezieht) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.8. (ii) zu veräußern, (B) hat das Clearing-Mitglied infolge dieser Veräußerung einen Anspruch auf einen dem Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG und (C) unterliegt ausschließlich der Anteil dieser Geldforderung der Übertragung, der sich auf den Bruchteil bezieht, der einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, die Gegenstand der Übertragung ist.

Ein gemäß vorstehendem Absatz (i) oder (ii) in Bezug auf einen Bruchteil erhaltener Geldbetrag wird derselben ECM-Grundlagenvereinbarung (bzw. demselben Kunden-Transaktionskonto) zugeordnet, der (bzw. dem) dieser Bruchteil zugeordnet wurde.

7 Aufrechnung

- 7.1 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung von Proprietary Margin oder Proprietary Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.
- 7.2 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.
- 7.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.
- 7.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen von der Eurex Clearing AG geschuldete Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche, die sich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

auf dem betreffenden Internen Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte beziehen, aufzurechnen.

- 7.5 Eine Aufrechnung anderer Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer ECM-Grundlagenvereinbarung ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich der unter EMIR geltenden Segregierungsanforderungen gilt dies nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Zusätzliche Aufrechnungsbestimmungen für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen auf Transaktionskonten-Ebene und für jedes Nicht-Clearing-Mitglied

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (und in jedem Fall vorbehaltlich Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) gelten für die Zusammenstellung von Aufrechnungsblöcken die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom Clearing-Mitglied gewählt werden:

Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Nicht-Clearing-Mitglied beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Nicht-Clearing-Mitglied beziehen.

Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder NCM-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Registrierten Kunden beziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

Abschnitt 2 Unterabschnitt B: Clearing von Eigentransaktionen

1 Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt B findet auf das Clearing von Eigentransaktionen Anwendung.

2 Interne Konten; Transaktionskontengruppen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Unterabschnitt A Ziffer 3 (i)(A) und (ii)(A) eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Transaktionskonten und Transaktionskontengruppen

2.1.1 Zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Clearing-Mitglied-Eigenkonto, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere weitere Clearing-Mitglied-Eigenkonten eröffnen und führen, auf denen alle Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds verbucht werden.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ausschließlich auf Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.1.3 Alle Clearing-Mitglied-Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds bilden eine Transaktionskontengruppe (die „**Proprietary-Transaktionskontengruppe**“).

2.2 Interne Geldkonten

2.2 Für jede von ihr akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) in Verbindung mit dessen Internem Proprietary Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus Eigentransaktionen (insbesondere Zahlungen hinsichtlich Proprietary Variation Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert), Optionsprämien und alle täglichen Abwicklungszahlungen, jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen) sowie von Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten im Rahmen der Clearing-Bedingungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Transaktion stehen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes Proprietary-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Proprietary-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Margin oder Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, in Bezug auf alle Eigentransaktionen fortlaufend Buch zu führen über

- (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,
- (ii) die an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Margin und Variation Margin sowie
- (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat.

4 Aufbau der Proprietary Grundlagen-Vereinbarung

4.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied aus Eigentransaktionen, die im Rahmen der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto der Proprietary-Transaktionskontengruppe verbucht wurden, bilden eine gesonderte Vereinbarung (eine solche Vereinbarung wird als „**Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet). Eine Proprietary-Grundlagenvereinbarung besteht auch, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt keine Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht sind.

4.2 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bezogenen Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

5 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Margin

5.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin für Eigentransaktionen (die „**Proprietary Margin**“) zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.

5.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf die Proprietary-Transaktionskontengruppe wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Variation Margin

6.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung („**Proprietary**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

Variation Margin“) jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu stellen, wie dies nach Unterabschnitt A Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

- 6.2 Die jeweilige Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf Eigentransaktionen wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

1 Anwendungsbereich; Clearing-Vereinbarungen

- 1.1 Dieser Unterabschnitt C findet auf das Clearing von Omnibus-Transaktionen Anwendung.
- 1.2 Die zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eigentransaktionen abzuschließende Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß diesem Unterabschnitt C.
- 1.3 Die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde können eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen abschließen. Diese Clearing-Vereinbarung enthält sowohl Bedingungen, die zwischen (i) der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, (ii) der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, und (iii) dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten.
- 1.4 Darüber hinaus stellt die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing-Mitglieds getrennte interne Konten für Transaktionen in Bezug auf Indirekte Kunden zur Erleichterung des indirekten Clearing-Services zur Verfügung.

2 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Kunden-Transaktionskonten

- 2.1.1 Die folgenden Arten von Kunden-Transaktionskonten, auf denen die betreffenden Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden, können, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) von der Eurex Clearing AG zusätzlich zu den gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Transaktionskonten eröffnet und geführt werden:

- (1) ein oder mehrere NOSA Direkter Kunde-Konten, die sich jeweils auf Transaktionen von mehreren Ungenannten Direkten Kunden des Clearing-Mitglieds beziehen;
- (2) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;
- (3) ein oder mehrere zusätzliche SK-Konten;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 30

(jedes für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen eröffnete NCM/RK-Eigenkonto und jedes SK-Konto ein „**GOSA Direkter Kunde-Konto**“ und zusammen mit dem NOSA Direkter Kunde-Konto, ein „**Direkter Kunde-Konto**“);

- (4) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde-Konten;
- (5) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde-Konten.

GOSA Indirekter Kunde-Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

- 2.1.2 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto ausschließlich auf Omnibus-Transaktionen, die auf diesem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.2 Kunden-Transaktionskontengruppen

Die Eurex Clearing AG wird auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) jedes Kunden-Transaktionskonto einer der folgenden Kunden-Transaktionsgruppen zuordnen:

- (1) eine „**NOSA-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NOSA Direkter Kunde-Konto sowie etwaige mit diesem NOSA Direkter Kunde-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten;
- (2) eine „**NCM/RK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NCM/RK-Eigenkonto sowie etwaige mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten;
- (3) eine „**SK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein SK-Konto und etwaige mit diesem SK-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten (jede NOSA-Transaktionskontengruppe, jede NCM/RK-Transaktionskontengruppe und jede SK-Transaktionskontengruppe eine „**Kunden-Transaktionskontengruppe**“).

2.3 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied:

- (i) in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Zahlungsansprüchen aus Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto bezieht (insbesondere alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen von Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 31

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen,

(jeweils ein „**Internes Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist zur fortlaufenden Buchführung über

- (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,
- (ii) die tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie
- (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat

in Bezug auf Omnibus-Transaktionen verpflichtet.

4 Internes Omnibus Margin-Konto; Zuordnung

4.1 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin für Omnibus-Transaktionen.

4.2 Vorbehaltlich Unterabschnitt D wird ein Internes Omnibus Margin-Konto nur gemäß den folgenden Bestimmungen eröffnet:

- (i) jedes Kunden-Transaktionskonto ist und darf ausschließlich einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
- (ii) mehrere Kunden-Transaktionskonten können demselben Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
- (iii) ein GOSA Direkter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, dieses GOSA Direkter Kunde-Konto ist das einzige Kunden-Transaktionskonto des betreffenden Clearing-Mitglieds; und
- (iv) ein GOSA Indirekter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, der Indirekte Kunde, auf den sich das GOSA Indirekter Kunde-Konto bezieht, ist der einzige Indirekte Kunde des betreffenden Direkten Kunden.

4.3 Eligible Margin-Vermögenswerte, die einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden, werden den Kunden-Transaktionskonten, die sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 32

dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 zugeordnet.

5 Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

- 5.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das derselben Kunden-Transaktionskontengruppe zugeordnet wurde, stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (jeweils eine „**Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“).
- 5.2 Alle Omnibus-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle jeweils im Zusammenhang mit der Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden und auf Margin gerichteten Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und auf Variation Margin gerichteten Rücklieferungsansprüche bilden gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 5.3 Soweit zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied /Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist,
- (i) bilden alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden in Bezug auf die Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, eine Grundlagenvereinbarung; und
 - (ii) unterliegen - falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben - alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen in Bezug auf die unter dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, die Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf dieses als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelnde Unternehmen sind, derselben Grundlagenvereinbarung.
 - (iii) bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder von diesen entsprechenden Vermögenswerten), aus einer Grundlagenvereinbarung die gemäß der vorstehenden Absätze (i) oder (ii) entstehen, gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 33

dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Von ihrer Grundlagenvereinbarung abweichende Vereinbarungen des Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden und des Clearing-Mitglieds dürfen der zwischen diesen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung ist die Clearing-Vereinbarung immer maßgebend.

6 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Margin

- 6.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margensicherheiten für alle Omnibus-Transaktionen (die „**Omnibus Margin**“) bezüglich jedes Internen Omnibus Margin-Kontos zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert wird.
- 6.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gesondert mitgeteilt.
- 6.3 Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von seinen Direkten Kunden gesondert Margin wie folgt zu verlangen:
- (i) von jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden (jeweils, für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ein „**GOSA Direkter Kunde**“) mindestens in Höhe der für die betreffende Transaktionsgruppe anwendbaren Verpflichtung zur Stellung von Margin (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).
 - (ii) von seinen Ungenannten Direkten Kunden in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Gesamtbetrags der Verpflichtung zur Stellung von Margin für die UDK-Bezogenen Transaktionen (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).

7 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Variation Margin

- 7.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich Omnibus-Transaktionen („**Omnibus Variation Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies von Unterabschnitt A Ziffer 5, dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.
- 7.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 34

7.3 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste aus den entsprechenden Transaktionen mit seinen Direkten Kunden mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden Kunden-Transaktionskontengruppe, die sich jeweils auf den bzw. die betreffenden Direkten Kunden bezieht, geltenden Variation Margin-Verpflichtung zu verlangen oder zu stellen.

8 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung

8.1 Diese Ziffer 8 findet Anwendung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, für das die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Sitzland des Clearing-Mitglieds festgestellt hat. Die Eurex Clearing AG wird von Zeit zu Zeit eine Liste der entsprechenden Jurisdiktionen, für die diese Ziffer 8 nicht (oder nicht vollständig) anwendbar ist, veröffentlichen.

8.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller im Rahmen dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen Omnibus-Transaktionen und aller Zugeordneten Rücklieferungsansprüche für Margin und aller damit verbundenen Rücklieferungsansprüche für Variation Margin), tritt eine Beendigung, ein Beendigungszeitpunkt und ein Beendigungstag nur ein,

- (i) am Ende der ECM-Porting-Auswahlfrist, wenn die Eurex Clearing AG bis zu diesem Zeitpunkt keine ECM-Porting Auswahlmitteilung (wie in Ziffer 8.3 definiert) erhalten hat;
- (ii) nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums gemäß der nachstehenden Ziffer 8.4, wenn die Eurex Clearing AG bis spätestens zum Ablauf der ECM-Porting-Auswahlfrist eine ECM-Porting-Auswahlmitteilung erhalten hat, die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung jedoch bei Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind. Bei Eintritt eines solchen Beendigungstages findet Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 Anwendung; oder
- (iii) unverzüglich nachdem die Eurex Clearing AG eine Beendigungsauswahl gemäß Ziffer 8.3 erhalten hat.

8.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 35

Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ECM-Porting-Zeitraums (die „**ECM-Porting-Mitteilung**“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds kann jeder GOSA Indirekte Kunde spätestens bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag („**ECM-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären („**ECM-Porting-Auswahlmitteilung**“), dass es entweder (i) mit der Übertragung (wie in Ziffer 8.4 definiert) der Omnibus-Transaktionen unter der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung einverstanden ist („**Übertragungsauswahl**“), oder (ii) die Beendigung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung verlangt („**Beendigungsauswahl**“).

Die Eurex Clearing AG kann die Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden ablehnen, wenn dieser Spezifizierte Kunde die ECM-Porting-Auswahlmitteilung nicht gemeinsam mit einer Liste von Zeichnungsberechtigten, die zur Vertretung des betreffenden Spezifizierten Kunden berechtigt sind, übermittelt hat.

Falls eine Beendigungsauswahl in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung getroffen wurde oder falls eine Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden gemäß dem vorstehenden Absatz von der Eurex Clearing AG abgelehnt wurde, findet keine Übertragung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 8.4 statt. In diesem Fall finden Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung unmittelbar Anwendung.

- 8.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche, alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin und, sofern die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.14 erfüllt sind, alle Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 36

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und jedes betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. jeder betreffende Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums jeweils eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;
- (iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Direkten Kunden, auf die sich Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für ihre Transaktionen, die etwaigen Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen, die die betreffende NOSA Transaktionskontengruppe umfasst, vorgelegt, es sei denn (im Falle von (b)), das Ersatz-Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung bereits vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.5 bestimmt;
- (iv) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf alle Omnibus-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die in vorstehendem Absatz (ii) beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Omnibus-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 37

Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.4 statt und Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 finden Anwendung.

- 8.5 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentiell Ersatz-Clearing-Mitglied für jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als potentiell Ersatz-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.
- 8.6 Eine Übertragung berührt nicht (i) die Proprietary-Grundlagenvereinbarung, etwaige Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds, (ii) irgendeine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung, oder (iii) vorbehaltlich Ziffer 8.14, etwaige Überschuss-Sicherheiten.
- 8.7 Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.
- 8.8 Tritt in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine Übertragung gemäß Ziffer 8.4 ein, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zugeordnet sind (und, vorbehaltlich Ziffer 8.14, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die Überschuss-Sicherheiten sind) mittels einer Übertragung des Eigentums an diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß den folgenden Bestimmungen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen.
- (i) Das Übertragende Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds die Übertragung des Eigentums an allen diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.
 - (ii) Falls die Zuordnung von Wertpapieren gemäß Unterabschnitt A Ziffern 4.4.1 oder 4.4.2 durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von gemäß Absatz (i) zu übertragenden Wertpapieren umfasst, bevollmächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, das betreffende Wertpapier (dessen Bestandteil dieser Bruchteil ist) im Namen des Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Liquidationserlös aus der Veräußerung dieses Wertpapiers anzueignen und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 38

nur die daraus entstehende Geldforderung des Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf den Liquidationserlös hinsichtlich dieses Bruchteils unterliegt der Übertragung.

- (iii) Eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied berührt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den betreffenden Wertpapieren.
- (iv) Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren hiermit, dass nach einer Übertragung der betreffenden Wertpapiere die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an den Wertpapieren, die Omnibus-Margin sind, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang etwaiger anderer Vereinbarungen (einschließlich einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.9 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Ziffer 8.8 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auch auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle etwaigen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt.

8.10 Ist eine Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot des Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Depotbank, Custodian oder Zentralverwahrer oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel, so bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und den Erlös zu vereinnahmen und es entsteht ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Höhe dieses Erlöses unter der an das Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.4 übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung; dieser Rücklieferungsanspruch unterliegt der Übertragung.

8.11 Infolge einer Übertragung unterliegen alle Rechte und Pflichten aus der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen), alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin, die auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß Abs. (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) nicht länger einer mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 39

- 8.12 Unmittelbar nach einer Übertragung bilden die Rechte und Pflichten unter jeder übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) zunächst eine gesonderte Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Ersatz-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert, werden alle Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin zunächst dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und werden alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche dem von dem Ersatz-Clearing-Mitglied angegebenen (wobei eine solche Angabe in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) Internen Omnibus Margin-Konto (das sich auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bezieht) zugeordnet.
- 8.13 Nach einer Übertragung gemäß Ziffer 8.4 und einer Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 8.8, schreibt die Eurex Clearing AG dem Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Gegenstand dieser Übertragung ist) durch eine entsprechende Änderung ihrer Buchungskonten die ihr von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung sind diese Beträge oder Vermögenswerte Margin bzw. Variation Margin des Ersatz-Clearing-Mitglieds.
- 8.14 Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, werden nur an ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, wenn die Übertragung an dasselbe Ersatz-Clearing-Mitglied erfolgt und alle Omnibus-Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds umfasst, die den Kunden-Transaktionskonten zugeordnet sind, welche diesem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind. In diesem Fall werden diese Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren demselben Internen Omnibus Margin-Konto des Ersatz-Clearing-Mitglieds zugeordnet, das gemäß Ziffer 8.12 angegeben wurde. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, jedoch nicht auf diese Weise übertragen werden, unterliegen Ziffer 9.4.
- 8.15 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Ersatz-Clearing-Mitglied, etwaige erforderliche Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung an oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen von diesem Kunden in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8 abzuschließen.
- 8.16 Während des ECM-Porting-Zeitraums
- (i) ist das Clearing von Omnibus-Transaktionen im Rahmen jeder Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied dauerhaft ausgesetzt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 40

- (ii) ist weder das Übertragende Clearing-Mitglied noch seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder seine Registrierten Kunden berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,
- (iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf Omnibus Margin in Form von Geld und Omnibus Variation Margin gestundet,
- (iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und
- (v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, dem Übertragenden Clearing-Mitglied Omnibus Variation Margin zu stellen.

9 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss des Default Management Prozesses

Ist ein Beendigungstag in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eingetreten, so gibt die Eurex Clearing AG einen von ihr in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschuss nach Abschluss des Default Management Prozesses gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 und 7 (und wie an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen geregelt) wie folgt an das Clearing-Mitglied zurück:

- 9.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den die Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden Betrags
- (i) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NCM/RK-Transaktionskontengruppe oder eine SK-Transaktionskontengruppe bezieht, an den betreffenden GOSA Direkten Kunden erfüllt; und
 - (ii) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NOSA-Transaktionskontengruppe bezieht, an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner betreffenden Ungenannten Direkten Kunden dar.
- 9.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen eines ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich als auf Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet worden sind, das Teil einer NOSA-Transaktionskontengruppe ist, stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung der betreffenden Ungenannten Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar.
- 9.3 Sind an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet, das Teil einer NCM-/RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe (die „**GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere**“) ist, so werden diese GOSA Direkte Rückgabe-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 41

Wertpapiere von der Eurex Clearing AG an den betreffenden GOSA Direkten Kunden übertragen.

Das Betroffene Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem betreffenden GOSA Direkten Kunden im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds alle GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere auf den betreffenden GOSA Direkten Kunden als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

- 9.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.4 erfolgt die Freigabe von Überschuss-Sicherheiten in Form von Wertpapieren und die Erfüllung von Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüchen durch Zahlung des betreffenden Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied; eine solche Freigabe oder Zahlung ist eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner Direkten Kunden, deren Kunden-Transaktionskonten sich auf das Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, dem diese Überschuss-Sicherheiten zugeordnet sind.
- 9.5 Eine Zahlung an oder Übertragung auf einen Spezifizierten Kunden gemäß dieser Ziffer 9 steht unter dem Vorbehalt (i) des Erhalts durch die Eurex Clearing AG von etwaigen Informationen, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen für die betreffende Zahlung oder Übertragung an diesem Spezifizierten Kunden benötigt oder von einem Spezifizierten Kunden anfordert, sowie (ii) der Einhaltung der für die Eurex Clearing AG geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen.
- 10 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden**
- 10.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.
- 10.2 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 5.3 nicht etwas anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich Ziffer 10.3 für die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eingetreten ist, Folgendes:
- (1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 42

etwaige Ansprüche auf Rücklieferung von margin oder variation margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch die Grundlagvereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung in der Beendigungswährung (die an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen unter ihrer Grundlagvereinbarung tritt, wobei Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen entsprechend anzuwenden ist und die Liquidationspreis-Methode anwendbar ist) sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**“). Die Parteien der Grundlagvereinbarung sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen aus dieser verpflichtet und können nicht mehr Erfüllung verlangen.

- (2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

10.3 Wenn das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde die entsprechende Wahl (i) in Bezug auf die „**Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4**“ in irgendeiner vor dem 15. Mai 2015 datierten Clearing-Vereinbarung oder (ii) gemäß Anlage A der als Anhang 2 den Clearing-Bedingungen beigefügten Clearing-Vereinbarung getroffen haben, gilt für zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Futures- und Optionstransaktionen im Sinne des Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) („**NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen**“) im Fall einer Insolvenz (wie nachstehend definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder des Clearing-Mitglieds Folgendes:

- (1) Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**“), mit folgenden Maßgaben:
 - (a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „**Vertrag**“ sind, sofern sie NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen betreffen, als Bezugnahmen auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen zu lesen.
 - (b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 43

- (2) Für den Insolvenzfall des Clearing-Mitglieds bleibt die Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen von den Regelungen dieser Ziffer 10.3 unberührt.
- (3) Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG, die auf dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden beruhen, bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.
- (4) Ein „**Insolvenzfall**“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds tritt ein, wenn ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds gestellt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 44

Abschnitt 2 Unterabschnitt D: Besondere Vorschriften in Bezug auf die CASS-Vorschriften

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Unterabschnitt D bietet Clearing-Mitgliedern die Option zum Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Omnibus-Transaktionen sind, bei denen es sich um Eurex-Transaktionen oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt („**CASS-Eligible-Transaktionen**“), gemäß den CASS-Vorschriften. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich und die Eurex Clearing AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 1.2 Das Clearing-Mitglied kann hinsichtlich UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 und hinsichtlich NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 2 auswählen, ob alle oder einzelne CASS-Eligible-Transaktionen in das Clearing gemäß den besonderen Bestimmungen dieses Unterabschnitts D eingezogen werden.

2 CASS-Kundenkonto und CASS-Transaktionen

- 2.1 Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form einzureichen ist) ein oder mehrere Kunden-Transaktionskontengruppen (jeweils gemeinsam mit dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus Margin-Konto bzw. Internen CASS Omnibus Margin-Konten gemäß Ziffer 3.1 und dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus-Geldkonto bzw. Internen CASS Omnibus-Geldkonten gemäß Ziffer 4.1) festlegen, die für die Zwecke der CASS-Vorschriften (entweder gemeinsam oder einzeln) ein Kundentransaktionskonto (jedes auf diese Weise einzeln bestimmte Kunden-Transaktionsgruppe und alle auf diese Weise gemeinsam bestimmten Kunden-Transaktionskontengruppen, ein „**CASS-Kundenkonto**“) bilden. Zur Klarstellung: Das CASS-Kundenkonto ist kein Transaktionskonto für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen.
- 2.2 Jedes CASS-Kundenkonto wird im Namen des Clearing-Mitglieds geführt. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools dient ausschließlich Identifikationszwecken und berührt nicht die Anwendung der Clearing-Bedingungen auf das CASS-Kundenkonto. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools muss so erfolgen, dass die Eurex Clearing AG hiergegen keinen angemessenen Einwand hat.
- 2.3 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf einem Transaktionskonto, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ausschließlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene CASS-Eligible-Transaktionen verbucht werden. Jede CASS-Eligible-Transaktion, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht wird, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ist eine „**CASS-Transaktion**“.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 45

2.4 Unterabschnitt C findet Anwendung auf ECM-Transaktionen, die Kunden transaktionen, jedoch keine CASS-Transaktionen sind.

3 Internes CASS Omnibus Margin-Konto

3.1 Auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) und vorbehaltlich bestimmter in Ziffer 3.2 beschriebener Anforderungen, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG in ihren internen Systemen für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten hinsichtlich Eligibler Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen (jeweils ein „**Internes CASS Omnibus Margin-Konto**“).

3.2 In Bezug auf CASS-Kundenkonten ist ausschließlich die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode. Zur Klarstellung: ECM-Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die keine CASS-Transaktionen sind, können auch dem Clearing gemäß der Wertbasierten Zuordnung unterliegen.

3.3 Ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.

3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen besichern ausschließlich alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen CASS-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle etwaigen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Grundlageneinbarung, die sich auf ein CASS-Kundenkonto des Clearing-Mitglieds bezieht. Zur Klarstellung: Dies schließt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf CASS-Transaktionen ein, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen wurden (die „**Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche**“).

3.5 Im Übrigen gelten die in Unterabschnitt C beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Interne Omnibus Margin-Konten entsprechend für Interne CASS Omnibus Margin-Konten.

4 Internes CASS Omnibus-Geldkonto

4.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) für jedes Interne CASS Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus CASS-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Spezifikationen (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne CASS Omnibus Margin-Konto bezieht (einschließlich aller täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen auf Omnibus Variation Margin hierfür, jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 46

(jeweils ein „**Internes CASS Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen CASS Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG nicht ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin für CASS-Kundenkonten beansprucht.

- 4.2 Ein Internes CASS Omnibus-Geldkonto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.
